

Aktenzeichen:
4 C 1161/18



Amtsgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3847/17 JK04SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Nertinger aufgrund des Sachstands vom 17.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 97,12 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.08.2018 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 48 %, der Kläger 52 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gebührenstreitwert: 202,91 EUR

-abgekürzt gemäß § 313 a ZPO-

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg.

1.

Gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 115 VVG ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger weitere Mietwagenkosten in Höhe von 97,12 EUR zu bezahlen.

a)

Die Haftung im Grunde nach ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

b)

Der Kläger hat Anspruch auf Bezahlung weiterer erforderlicher Mietwagenkosten in Höhe von 97,12 EUR.

Zu den nach § 249 BGB erforderlichen Kosten gehören Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Ein Nutzungswille des Klägers liegt vor, dies zeigt sich bereits darin, dass er nach dem Verkehrsunfall insgesamt für 8 Tage ein Mietfahrzeug in Anspruch genommen hat.

Die Erforderlichkeit der Mietwagennutzung scheidet auch nicht daran, dass der Kläger mit dem Mietfahrzeug täglich weniger als ca. 20 Kilometer zurückgelegt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH (VI ZR 290/11) gelten „20 Kilometer pro Tag“ als Faustregel. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch Fälle existieren, bei denen es für den Unfallgeschädigten auf die ständige Verfügbarkeit eines Mietwagens ankommt. Insbesondere wenn, wie vorliegend unstreitig, der Kläger in einem ländlichen Gebiet wohnt, ist ein Mietwagen auch dann erforderlich, wenn die Fahrleistung von 20 Kilometer pro Tag nicht erreicht wird (Vgl. hierzu LG Stendal 22 S 86/05). Unstreitig wohnt der Kläger in [REDACTED] einem kleinen Dorf. Die Busanbindung ist dort unstreitig mangelhaft. Dem Kläger ist es daher nicht zuzumuten, auf die ständige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs zu verzichten. Die Erforderlichkeit des streitgegenständlichen Mietfahrzeugs ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, zumal die zurückgelegte tägliche Kilometerstrecke nur geringfügig unterhalb der vom BGH genannten Faustregel von 20 Kilometern liegt.

Ein Anspruch auf Bezahlung von Mietwagenkosten besteht für den Zeitraum der durchgeführten Reparatur. Durch Vorlage des unterzeichneten Reparaturablaufplans hat der Kläger den Nachweis erbracht, dass der Reparaturbeginn am 04.12.2017 lag, das Fahrzeug wurde am 06.12.17 zur Lackiererei gegeben und kam von dort am 08.12.2017 zurück, die Reparatur dauerte letztendlich bis 11.12.2017. Soweit die Beklagtenseite darauf abstellt, es seien allenfalls 5 Arbeitstage ausreichend und erforderlich gewesen, der Kläger hätte sich vorab danach erkundigen müssen, dass die Reparatur zielgerichtet innerhalb dieses Zeitraums, wie vom Sachverständigen prognostiziert durchgeführt wird, das Fahrzeug hätte bereits am 08.12.2017 nach Rückführung von der Lackiererei vom Kläger übernommen werden müssen, ist der Vortrag unerheblich. Das Werkstatt- bzw. Prognoserisiko bezüglich der durchgeführten Reparatur trägt nicht der Kläger als Geschädigter sondern die Beklagte (vgl. OLG München 10 U 441/18). Etwaige Verzögerungen bei der Reparatur gehen daher nicht zu Lasten des Klägers. Laut Reparaturablaufplan dauerte die Reparatur aber bis 11.12.2017. Die Mietwagenkosten sind daher für diesen Reparaturzeitraum er-

forderlich im Sinne von § 249 BGB.

Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten belaufen sich auf 347,12 EUR. Das Amtsgericht Ulm hat die Höhe der Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung der Tabelle des Fraunhofer Instituts für 8 Tage (brutto 301,84 EUR) sowie eines Aufschlags in Höhe von 15 % auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 347,12 EUR geschätzt. Abzüglich der außergerichtlichen Zahlung in Höhe von 250,00 EUR errechnet sich daher ein Betrag in Höhe von 97,12 EUR.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 ZPO, da die Parteien anteilig unterlegen sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO getroffen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Nertinger
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Müller, OGV
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 11.09.2019



Müller
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig